

Abschrift

Aktenzeichen:
20 C 1443/12



Verkündet am
19.09.2012

Amtsgericht Böblingen

, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kasten, Mattern, Pichler**, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Gz.: 248/11

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Böblingen
durch den Richter am Amtsgericht
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 371,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 130,50 € nebst Zinsen hieraus seit 26.07.2012 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: Bis 600,00 €

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gem. § 495a ZPO)

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 371,90 € aus den §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, § 3 Pflichtversicherungsgesetz.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Sachverständigenkosten in Höhe von 269,00 € zuzüglich der Kosten für die ergänzende Stellungnahme in Höhe von 30,00 €. Die Einholung des Sachverständigengutachtens stellt vorliegend keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Zwar ist an dem Fahrzeug der Klägerin kein erheblicher Schaden entstanden. Die Reparaturkosten wurden von dem Sachverständigen auf brutto 942,35 € geschätzt und liegen damit oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze von ca. 700,00 €. Bei der sogenannten Bagatellgrenze handelt es sich allerdings lediglich um eine Orientierungshilfe, wodurch nicht grundsätzlich die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens begründet wird. Es ist vielmehr auf die konkreten Umstände des Schadensereignisses und der Art der Beschädigungen abzustellen. Vorliegend handelt es sich um einen Auffahrunfall. Dieser hat zu einem Schaden im Heckbereich geführt. Bei derartigen Schäden ist es nicht auszuschließen, dass zwar dem äußeren Erscheinungsbild nach lediglich ein geringer Schaden vorliegt. Auf Grund der

leichten Verformbarkeit der Anbauteile besteht jedoch ein erhebliches Prognoserisiko hinsichtlich weitergehender Schäden im Bereich der dahinter liegenden Karosserie. Deshalb erscheint vorliegend die Einholung eines Sachverständigengutachtens als angemessen und stellt demgemäß keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Dies gilt auch zu den Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen vom 11.02.2011, zumal diese durch die Einwände der Beklagten erforderlich wurde.

Auch die Kosten zur Erstellung eines Farbmusterbleches sind erstattungsfähig. So ist ein Lack im Lauf der Zeit Veränderungen unterworfen. Zudem hängt das Ergebnis der Lackierung von dem jeweiligen Lackierer, der Art und Weise des Auftragens des Lackes und dem Abstand der Spritze zum Metall und der Spritzgeschwindigkeit ab. Um Farbtonunterschiede weitgehend auszuschließen - unabhängig von der Möglichkeit einer Beilackierung - sind die entsprechenden Kosten daher erforderlich im Sinne des § 249 BGB.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Berechtigung des geltendgemachten Zinsanspruches und der vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus den §§ 823, 286ff BGB. Auch die Kosten eines Rechtsanwalts sind vorliegend erstattungsfähig. Zwar handelte es sich nicht um einen schweren, sondern allenfalls einen leichten Verkehrsunfall, welcher keinen erheblichen Schaden zur Folge hatte. Dennoch handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Schadensfall. So hat die Beklagte die Erforderlichkeit der Kosten für die Erstellung eines Farbmusterbleches ebenso bestritten, wie die Erforderlichkeit der Gutachterkosten. Bereits hieraus folgt, dass es sich nicht um einen einfach gelagerten Schadensfall handelt, welcher keiner juristischen Beratung bedurfte.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 ZPO.

Richter am Amtsgericht